

# Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts für das Geschäftsjahr 2006

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>A. Geschäftsverteilung</b>	
I. Revisionssenate .....	24
a) Geschäftsverteilung .....	24
b) Schlussbestimmungen .....	25
II. Fachsenat nach § 189 VwGO .....	25
III. Disziplinarsenat .....	25
IV. Wehrdienstsenate .....	25
V. Großer Senat .....	25
<b>B. Besetzung</b>	
I. Revisionssenate .....	25
II. Fachsenat nach § 189 VwGO .....	26
III. Disziplinarsenat .....	26
IV. Wehrdienstsenate .....	26
V. Großer Senat .....	26
VI. Gemeinsamer Senat .....	26
<b>C. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten und Vertretung</b>	
I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten .....	27
II. Vertretung der Vorsitzenden .....	27
III. Vertretung der Beisitzer .....	27
IV. Vertretung im Großen Senat .....	27
<b>Anhang</b>	
Sitzungstage und Sitzungssäle .....	27

# A. Geschäftsverteilung

## I. Revisionsenate

### a) Geschäftsverteilung

Es sind zugewiesen

#### dem 1. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

des Ausländer- und des Asylrechts;

#### dem 2. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Rechts des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamten- und Soldatenrechts und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen, soweit nicht dem 6. R-Senat oder dem D-Senat zugewiesen,
2. des Wiedergutmachungsrechts;

#### dem 3. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Lastenausgleichsrechts einschließlich der Schadenfeststellungen,
2. des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts mit Ausnahme des Rechts der Vertriebenen- und Flüchtlingenzuwendung (5. R-Senat Nr. 9) und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung (7. R-Senat Nr. 7 und 8. R-Senat Nr. 2), — Eingänge bis 31. Dezember 2005 —,
3. des Besatzungsschädenrechts,
4. des Währungsausgleichs- und Altsparechts,
5. des Flüchtlingshilfegesetzes,
6. des Reparationsschädengesetzes,
7. des Allgemeinen Kriegsfolgensgesetzes,
8. des Sachleistungsrechts,
9. des Gesundheitsverwaltungsrechts einschließlich des Rechts der Heil- und Heilhilfsberufe und des Krankenhausfinanzierungsrechts (einschließlich Festsetzung von Pflegesätzen und der Aufbringung von Finanzierungsmitteln) sowie des Seuchenrechts,
10. des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Förderungsmaßnahmen sowie des Tierzucht- und Tierseuchenrechts,
11. des Tierschutz- und Pflanzenschutzrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
12. des Lebensmittelrechts und des Rechts der Ernährungswirtschaft,
13. des Jagd- und Fischereirechts,
14. des Rechts des Außenhandels und des Interzonenhandels,
15. des Rechts der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft sowie der Gasölbetriebsbeihilfe,
16. des Rechts zur Bereinigung von SED-Unrecht,
17. des Treuhandgesetzes, des Kommunalvermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes,
18. des Rechts der Verkehrswirtschaft und des Verkehrsrechts, ferner des Betriebs von Wasserstraßen sowie der Streitigkeiten über Straßen-Sondernutzungen aus dem Bereich des Straßen- und Wegerechts,
19. die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind;

#### dem 4. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Bau- und Bodenrechts, einschließlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windkraftanlagen, sofern der Schwerpunkt der Sache im Bau- und Bodenrecht liegt,
2. des Rechts der Raumordnung,
3. des Rechts der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung,
4. des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzrechts,
5. des Denkmalschutzrechts,
6. des Kleingartenrechts,
7. des sonstigen Rechts der Fachplanung, soweit es nicht dem 7. oder 9. R-Senat zugewiesen ist,
8. des Ordnungsrechts, soweit es mit den vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängt,
9. des Rechts der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen (§§ 6 ff. des Luftverkehrsgesetzes);

#### dem 5. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Fürsorgerechts einschließlich des Asylbewerberleistungsrechts und der Tbc-Hilfe für den öffentlichen Dienst,
2. der Kriegsopferfürsorge,
3. des Schwerbehindertenrechts,
4. des Mutterschutzrechts,
5. des Jugendhilfe- und Jugendschutzrechts, ausgenommen das Jugendmedienschutzrecht (6. R-Senat Nr. 7),
6. der Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderung,
7. des Rechts der Förderung des Wohnungsbaues, des sonstigen Wohnungsrechts einschließlich des Wohngeldrechts sowie des Mietpreises,
8. des Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrechts,
9. des Rechts der Vertriebenen einschließlich des Rechts der Vertriebenen- und Flüchtlingenzuwendung, der Sowjetzonenflüchtlinge und der politischen Häftlinge, soweit nicht dem 3. R-Senat zugewiesen,
10. des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
11. des Staatsangehörigkeitsrechts,
12. des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts mit Ausnahme der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung (7. R-Senat Nr. 7 und 8. R-Senat Nr. 2) — Eingänge ab 1. Januar 2006 —;

#### dem 6. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Wehrpflichtrechts und des Zivildienstrechts, soweit es um die Heranziehung zum und die Entlassung aus dem Dienstverhältnis geht, einschließlich des Rechts der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes,
2. des Rechts der Kriegsdienstverweigerung,
3. des Personalvertretungsrechts und des Richtervertretungsrechts,
4. des Schul- und Hochschulrechts,
5. des Prüfungsrechts, abgesehen von Laufbahnprüfungen für Beamte, aber einschließlich der ersten und zweiten jur. Staatsprüfung,
6. des Namensrechts,
7. des Jugendmedienschutzrechts,
8. des Rundfunkrechts einschließlich des Rechts der Rundfunkanstalten, des Filmrechts einschließlich des Filmförderungsrechts und des Presserechts,
9. des Rechts der Wasser- und Bodenverbände, soweit nicht der 7. R-Senat zuständig ist,
10. des Postrechts und des Telekommunikationsrechts,
11. des Wirtschaftsverwaltungsrechts, soweit nicht einem anderen Senat zugewiesen,
12. des Rechts der freien Berufe und des Kammerrechts,
13. des Vereins- und Versammlungsrechts,
14. des Polizei- und Ordnungsrechts mit Ausnahme der mit den Rechtsgebieten anderer Senate zusammenhängenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten,
15. des Waffenrechts,
16. des Heimrechts, soweit nicht dem 4. R-Senat zugewiesen,
17. des Währungs- und Umstellungsrechts,
18. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
19. des Wahlrechts — mit Ausnahme des Kommunalwahlrechts (8. R-Senat Nr. 1) — und des Rechts der politischen Parteien,
20. des Bundesgleichstellungsgesetzes,
21. des Parlamentsrechts;

#### dem 7. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Umweltschutzrechts, soweit nicht dem 4. oder 9. R-Senat zugewiesen, insbesondere des Chemikalienrechts und des Immissionsschutzrechts,
2. des Gentechnikrechts,
3. des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts,
4. des Atomrechts,
5. des Wasser- und Deichrechts,

6. des Bergrechts,
7. des Rechts zur Regelung von Vermögensfragen (einschließlich der Rückenteignungssachen aus dem Beitrittsgebiet, die an einem vor dem Beitritt erfolgten Eigentumsverlust anknüpfen, und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung), insbesondere nach dem Vermögensgesetz und der Anmeldeverordnung aus den Ländern Berlin und Sachsen,
8. des Staatskirchenrechts,
9. des Rechts der Abwasserabgaben nach dem Abwasserabgabengesetz;

#### dem 8. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Kommunalrechts einschließlich des Kommunalwahlrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
2. des Rechts zur Regelung von Vermögensfragen (einschließlich der Rückenteignungssachen aus dem Beitrittsgebiet, die an einem vor dem Beitritt erfolgten Eigentumsverlust anknüpfen, und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung), insbesondere nach dem Vermögensgesetz und der Anmeldeverordnung aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen, ferner nach dem Investitions- und Investitionsvorranggesetz sowie nach der Grundstücksverkehrsordnung;

#### dem 9. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Straßen- und Wegerechts, mit Ausnahme von Streitigkeiten über Sondernutzungen (3. R-Senat Nr. 18),
2. des Rechts der Anlegung von Schienenwegen und des Eisenbahnkreuzungsrechts,
3. des Rechts des Baues von Wasserstraßen,
4. des Erschließungs-, des Erschließungsbeitrags- und des Straßenbaubeitragsrechts;

#### dem 10. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Flurbereinigungsrechts und des Rechts des ländlichen Grundstückverkehrs,
2. des Abgabenrechts soweit nicht dem 7. R-Senat (vgl. dort Nr. 9) oder dem 9. R-Senat (vgl. dort Nr. 4) zugewiesen und soweit nicht der Schwerpunkt auf einem Rechtsgebiet liegt, das einem anderen Senat zugewiesen ist.

#### b) Schlussbestimmungen

1. Gelangt eine Revisionssache erneut an das Bundesverwaltungsgericht, so entscheidet der jetzt sachlich zuständige Senat. Das gilt auch für Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren.
2. Für Streitsachen aus den Gebieten des Prozess- und Vollstreckungsrechts ist der Senat zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Entscheidung über das zugrunde liegende sachliche Rechtsgebiet zuständig ist.
3. Für die im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorgesehene Äußerung ist der Senat zuständig, der nach der Geschäftsverteilung im Fall einer Revisionseinlegung zur Entscheidung über die Sache zuständig wäre.
4. Soweit nach diesem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit für bereits anhängige Sachen auf einen anderen Senat übergeht, verbleibt es für Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht stattgefunden hat, bei der bisherigen Zuständigkeit.

#### II. Fachsenat nach § 189 VwGO (nachrichtlich)

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

#### III. Disziplinarsenat

##### D-Senat

Beamtendisziplinarsachen nach der Bundesdisziplinarordnung

#### IV. Wehrdienstsenate

- a) Es sind zugewiesen

##### dem 1. WD-Senat

die Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung;

##### dem 2. WD-Senat

die Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung.

- b) In Wiederaufnahmeverfahren entscheidet

der 1. WD-Senat, wenn der 2. WD-Senat, der 2. WD-Senat, wenn der 1. WD-Senat in dem früheren Verfahren eine Entscheidung — gleich welcher Art — getroffen hat.

Entscheidungen aus der Zeit vor Errichtung des 2. WD-Senats gelten als Entscheidungen des 1. WD-Senats.

#### V. Großer Senat (nachrichtlich)

Die Zuständigkeit des Großen Senats ergibt sich aus § 11 VwGO.

## B. Besetzung

### I. Revisionsenate

#### 1. R-Senat

Vizepräsidentin	Eckertz-Höfer
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Mallmann
Richter	Hund
Richter	Prof. Dr. Dörig
Richter	Richter
Richterin	Beck

#### 2. R-Senat

Vorsitzender Richter	Albers
Richter (stellv. Vorsitzender)	(zugleich D-Senat) Prof. Dawin
Richter	(zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO) Dr. Kugele
Richter	(zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO) Dr. Müller
Richter	(zugleich D-Senat und zeitweiliges Mitglied der WD-Senate) Groepper
Richter	(zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut und Vertreter im Fachsenat nach § 189 VwGO) Dr. Bayer
Richter	(zugleich Vertreter im Fachsenat nach § 189 VwGO) Dr. Heitz
Richter	(zugleich D-Senat)

#### 3. R-Senat

Vorsitzender Richter	Kley
Richter (stellv. Vorsitzender)	van Schewick
Richter	Liebler
Richter	Dr. Dette
Richter	Prof. Dr. Rennert

#### 4. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Paetow
Richter (stellv. Vorsitzender)	Halama
Richter	Prof. Dr. Rojahn
Richter	Gatz
Richter	Dr. Jannasch
Richterin	Dr. Philipp

#### 5. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Säcker
Richter (stellv. Vorsitzender)	Schmidt
Richter	Dr. Rothkegel
Richter	Dr. Franke
Richter	Prof. Dr. Berlit

#### 6. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Bardenhewer
Richter (stellv. Vorsitzender)	(zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO) Dr. Hahn
Richter	Büge
Richter	Dr. Graulich
Richter	Vormeier
Richter	(zugleich Vertreter im Fachsenat nach § 189 VwGO) Dr. Bier

### 7. R-Senat

Vorsitzender Richter	Sailer
Richter (stellv. Vorsitzender)	Herbert
Richter	Krauß
Richter	Neumann
Richter	Guttenberger

### 8. R-Senat

Vorsitzender Richter	Gödel
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Pagenkopf
Richter	Golze (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richterin	Dr. von Heimburg
Richter	Postier
Richterin	Dr. Hauser

### 9. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Storost
Richter (stellv. Vorsitzender)	Vallendar (zugleich 10. R-Senat)
Richter	Prof. Dr. Rubel (zugleich 10. R-Senat)
Richter	Prof. Dr. Eichberger (zugleich 10. R-Senat)
Richter	Dr. Nolte (zugleich 10. R-Senat)
Richter	Domgörgen (zugleich 10. R-Senat)

### 10. R-Senat

Präsident	Hien
Richter (stellv. Vorsitzender)	Vallendar (zugleich 9. R-Senat)
Richter	Prof. Dr. Rubel (zugleich 9. R-Senat)
Richter	Prof. Dr. Eichberger (zugleich 9. R-Senat)
Richter	Dr. Nolte (zugleich 9. R-Senat)
Richter	Domgörgen (zugleich 9. R-Senat)

### II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(für den Zeitraum 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009)

Vorsitzender Richter	Dr. Bardenhewer (zugleich 6. R-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dawin (zugleich 2. R-Senat)
Richter	Dr. Kugele (zugleich 2. R-Senat)
1. Vertreter	Groepper
2. Vertreter	Dr. Bayer
3. Vertreter	Vormeier

### III. Disziplinarsenat

#### D-Senat

##### 1. Richter

Vorsitzender Richter	Albers (zugleich 2. R-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Müller (zugleich 2. R-Senat und zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richterin	Heeren (zugleich zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richter	Dr. Heitz (zugleich 2. R-Senat)

##### 2. Ehrenamtliche Richter

Die Beamtenbeisitzer werden von den Richtern Dr. Müller und Dr. Heitz ausgelost. Sind diese Richter verhindert, die Auslosung vorzunehmen, regelt sich ihre Vertretung nach Abschnitt C III Nr. 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

### IV. Wehrdienstsenate

#### 1. Richter

##### 1. WD-Senat

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. Pietzner (zugleich 2. WD-Senat)
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. Frentz
Richter	Dr. Deiseroth (zugleich 2. WD-Senat)

### 2. WD-Senat

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. Pietzner (zugleich 1. WD-Senat)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. Widmaier
Richter	Dr. Deiseroth (zugleich 1. WD-Senat)

### 2. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter der Wehrdienstsenate werden von der Richterin Dr. Frentz ausgelost. Ist diese verhindert, die Auslosung vorzunehmen, regelt sich ihre Vertretung nach Abschnitt C III Nr. 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

### V. Großer Senat

#### Mitglied kraft Amtes:

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzender

#### Vertreter:

Das dienstälteste Mitglied des Großen Senats

#### Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 VwGO

Senat	Mitglied	Vertreter
1. R	Richter Dr. Mallmann	Richter Hund
2. R	Vors. Richter Albers	Richter Prof. Dawin
3. R	Richter van Schewick	Richter Liebler
4. R	Vors. Richter Dr. Paetow	Richter Halama
5. R	Richter Schmidt	Richter Dr. Rothkegel
6. R	Vors. Richter Dr. Bardenhewer	Richter Dr. Hahn
7. R	Richter Herbert	Richter Krauß
8. R	Vors. Richter Gödel	Richter Dr. Pagenkopf
9. R	Richter Vallendar	Richter Prof. Dr. Rubel
10. R.		Richter Prof. Dr. Rubel

#### Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 VwGO

D	Richter Dr. Müller	Richterin Heeren
1. WD	Vors. Richter Prof. Dr. Pietzner	Richterin Dr. Frentz
2. WD	Richter Prof. Dr. Widmaier	Richter Dr. Deiseroth

### VI. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

#### 1. Mitglieder kraft Amtes:

- der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundesverwaltungsgerichts.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt sein Vertreter im Großen Senat, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats sein Vertreter im Vorsitz an seine Stelle.

#### 2. Mitglieder durch Entsendung für die Geschäftsjahre 2005 und 2006

Senat	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
	Richter/in	Richter/in	Richter/in
1. R	Dr. Mallmann	Hund	Richter
2. R	Prof. Dawin	Dr. Kugele	Groepper
3. R	van Schewick	Liebler	Prof. Dr. Rennert
4. R	Halama	Prof. Dr. Rojahn	Gatz
5. R	Schmidt	Dr. Rothkegel	Dr. Franke
6. R	Dr. Hahn	Büge	Dr. Graulich
7. R	Herbert	Krauß	Neumann
8. R	Dr. Pagenkopf	Golze	Dr. von Heimburg
9. R	Vallendar	Prof. Dr. Rubel	Prof. Dr. Eichberger
10. R.	Vallendar	Prof. Dr. Rubel	Prof. Dr. Eichberger
D	Dr. Müller	Heeren	Dr. Heitz
1. WD	Dr. Frentz	Dr. Deiseroth	
2. WD	Prof. Dr. Widmaier	Dr. Deiseroth	
Großer Senat	VRi Dr. Bardenhewer	VRi Dr. Paetow	van Schewick

## C. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten und Vertretung

### I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten

Die Tätigkeit im Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes geht der Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht, die Tätigkeit im Großen Senat jeder sonstigen Tätigkeit vor. Gehört ein Richter mehr als einem Senat an, geht die Tätigkeit in dem Disziplinar- oder Fachsenat der Tätigkeit in einem Revisionssenat und im Übrigen die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor.

### II. Vertretung der Vorsitzenden

Ist außer dem Vorsitzenden auch der in Abschnitt B bestimmte regelmäßige Vertreter verhindert, so wird der Vorsitzende von dem in Abschnitt B an nächster Stelle genannten Beisitzer vertreten. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats ist Vorsitzender der dienstälteste nach III. berufene Richter.

### III. Vertretung der Beisitzer

- Die beisitzenden Richter vertreten sich innerhalb der Senate gemäß dem nach § 4 VwGO i.V.m. § 21 g GVG zu treffenden Beschluss.

Im Übrigen vertreten sich gegenseitig

die Beisitzer des 1. und 5. R-Senats,  
die Beisitzer des 2. R-Senats und des D-Senats,  
die Beisitzer des 3. und 6. R-Senats,  
die Beisitzer des 4. und 9. R-Senats,  
die Beisitzer des 7. und 8. R-Senats,  
die Beisitzer des 1. und 2. WD-Senats.

Die Beisitzer des 10. R-Senats werden von den Beisitzern des 4. R-Senats vertreten.

- Die Vertretung der beisitzenden Richter von Senat zu Senat — bei dem Disziplinarsenat und den Wehrdienstsenaten jeweils längstens für eine Sitzungsperiode — beginnt am 1. Januar 2006 mit dem im Besetzungsplan unter B an letzter Stelle genannten Beisitzer und setzt sich in der dort angeführten Reihenfolge fort. Ist der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt der nächste an seine Stelle. Der Verhinderte hat die Vertretung beim

nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Mit der Heranziehung eines Beisitzers aus dem Vertretungs-senat für eine Sitzung oder für die Mitwirkung an einem im schriftlichen Verfahren ergehenden Urteil endet der Vertretungsfall auch dann, wenn der Anlass für die Vertretung fortbesteht. Die Vertretung nach § 21 g Abs. 4 GVG obliegt stets dem dienstjüngsten Beisitzer.

Soweit über Nr. 1 hinaus in den Revisions-senaten oder dem Disziplinarsenat eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter von allen beisitzenden Richtern der Revisions-senate und des Disziplinarsenats, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters, vertreten.

- Für den Fall der Verhinderung der Mitglieder der Wehrdienstsenate und ihrer regelmäßigen Vertreter (§ 80 Abs. 2 Satz 4 WDO) werden die Richter Dr. Müller und die Richterin Heeren zu zeitweiligen Mitgliedern der Wehrdienstsenate bestellt. Sie vertreten die verhinderten Mitglieder der Wehrdienstsenate in der angegebenen Reihenfolge nach der Folge der Verhinderungsfälle jeweils längstens für die Dauer einer Sitzungsperiode. Ist der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt der nächste mit der Maßgabe an seine Stelle, dass der Verhinderte dessen nächsten Vertretungsfall übernimmt.

- Für die Bestellung von Ergänzungsrichtern gelten die vorstehenden Regelungen für Vertretungsfälle entsprechend.

- Wird eine Vertretung unter den Senaten erforderlich, so wird der Vertreter auf Anforderung des Vorsitzenden des eine Vertretung benötigenden Senats vom Vorsitzenden des vertretenden Senats nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans benannt.

Die Feststellung der richtigen Besetzung des aufnehmenden Senats bleibt durch diese Regelung unberührt.

### IV. Vertretung im Großen Senat

Bei Verhinderung eines Mitglieds und seines bestellten Vertreters werden die Mitglieder des jeweiligen Senats nach der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung herangezogen.

### Anhang zum Geschäftsverteilungsplan 2006

Saal	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>1. Obergeschoss:</b>				
I (Raum 1.030)				
II (Raum 1.032) (historischer Saal)	D-Senat	2. R-Senat D-Senat	2. R-Senat 5. R-Senat	5. R-Senat
III (Raum 1.034) (historischer Saal)	WD-Senate	6. R-Senat WD-Senate	7. R.-Senat WD-Senate	7. R.-Senat WD-Senate
<b>2. Obergeschoss:</b>				
IV (Raum 2.030)				
V (Raum 2.032) (historischer Saal)	1. R-Senat	8. R-Senat 9./10. R-Senat	3. R-Senat 4. R-Senat	8. R-Senat 4. R-Senat
VI (Raum 2.034)				